

## Teilrevision Schulgesetz – die wichtigsten Änderungen und die Forderungen des LEGR

<i>Thema</i>	<i>Artikel</i>	<i>Änderung</i>	<i>Forderung des LEGR</i>
Obligatorium Kindergarten	7, 10, 13, 23.	Bisher freiwillig . neu obligatorisch	Wir unterstützen das Kindergartenobligatorium
Lektionen im Kindergarten	25	Bisher wurde im Kindergarten in Stunden gerechnet – neu in Lektionen	Wir unterstützen diese Anpassung an die Primarschule
Besoldung Kindergarten	66	Kindergartenlohn war bisher deutlich tiefer als alle anderen Löhne. Neu wird es derselbe Ansatz wie auf für Primarlehrpersonen. Doch soll der Halbklassenunterricht abgeschafft werden, damit Kindergartenlehrpersonen nur noch eine 83%-Anstellung erhalten.	Der LEGR unterstützt, dass Lehrpersonen des Kindergartens wie Lehrpersonen der Primarstufe denselben Lohn erhalten. Ein Vollzeitpensum muss jedoch möglich sein, deshalb und für eine hohe Bildungsqualität sollen mindestens 2 Lektionen Halbklassenunterricht pro Woche im Zyklus I Standard werden.
Flexibilisierung der Besoldung	66	In Graubünden sind die konkreten (Mindest-)Löhne in einem kantonalen Gesetz festgehalten. Diese Praxis existiert nur in Graubünden. Das soll nicht geändert werden. Nur Gesetzesrevisionen können an dieser Praxis etwas ändern. Die letzte Revision war vor mehr als 10 Jahren. Es kann also wieder 10 Jahre dauern.	Forderung 1: Der LEGR fordert, dass die Kompetenz der Lohnanpassung zur Regierung gehen muss. Forderung 2: Der LEGR fordert, dass die Besoldung der Lehrpersonen alle drei Jahre überprüft wird.
Besoldung	66	Heute sind die Löhne der Bündner Lehrpersonen in allen Kategorien im Vergleich zu anderen Kantonen an letzter Stelle. Neu sollen sie auf des Mittel einer willkürlichen Auswahl an Kantonen angehoben werden n. Dies wird „Ostschweizer Mittel“ genannt. Es fehlen jedoch die Kantone mit guten Löhnen (Zürich und Schaffhausen) dafür wird noch Schwyz mit einem eher schlechten Löhnen dazu genommen.	Der LEGR fordert eine Erhöhung auf den Durchschnitt der Kantone der EDK-Ost. Nur das ist das Ostschweizer Mittel.  (Gefordert hat der LEGR bisher das Deutschschweizer Mittel, das mit dem Mittel der EDK-Ost vergleichbar ist).
Besoldung	66	Der Lohnanstieg bis zum 11. Schuljahr verlief bis anhin steiler als künftig geplant. Neu wird ein kontinuierlicher Anstieg vorgeschlagen. Damit verliert eine Lehrperson einer mittleren Stufe massiv an Lohn.	Wir fordern dieselbe Anstiegskurve wie heute.
Vollzeitpensum	62	Die 29 Lektionen (Klassenlehrpersonen: 28+ 1 Entlastungslektion) werden nicht verändert.	Der LEGR fordert eine zusätzliche Entlastungslektion für alle.
Besprechungslektionen	-	Besprechungslektionen für die Integration fehlen weiterhin im Schulgesetz.	Der LEGR fordert eine abgestufte Entlastung für Besprechungslektionen für alle Beteiligten.
Altersentlastung	62	Bisher war nur für bei einer 100% Anstellung eine Altersentlastung	Der LEGR unterstützt die Altersentlastung für alle.

		obligatorisch – neu sollen alle Lehrpersonen eine anteilmässige Entlastung erhalten.	Der LEGR hinterfragt aber die dafür berechneten Kosten und betont, dass die Erfahrung von Gemeinden zeigt, dass die Altersentlastung weniger kostenintensiv ist als vermutet wird.
Präventive Integrationsförderung	Verordnung 46	Die Schulen sind heute gemäss Verordnung „gehalten, 2 Lektion IFp auf Kindergarten- und Primarstufe anzubieten. Im vorliegenden Vorschlag soll dies gestrichen werden.	Der LEGR fordert, dass der Artikel 46 der Schulverordnung bestehen bleibt.
Regelschulpauschale	73	Der Vorschlag will die Regelschulpauschale leicht erhöhen. Die Mehrkosten der Lohnerhöhung sollen im Verhältnis Gemeinde 9 : 1 Kanton aufgeteilt werden.	Der LEGR möchte, dass der Kanton die Hälfte der Mehrkosten übernimmt.
Unterrichtsberechtigung	57	Heute übernimmt der Kanton die Anerkennung der Ausbildung von der EDK – neu möchte er, dass die Regierung über Unterrichtsberechtigungen entscheiden kann. Damit orientiert sich der Kanton nicht mehr voll an den Vorgaben der EDK.	Der LEGR möchte die von der Regierung erlassene Unterrichtsberechtigungen beschränken für die Anerkennung der Kindergartenlehrpersonen für den gesamten Zyklus I; und für Sportlehrpersonen mit Master für die gesamte Volksschulstufe. Die Regierung soll keinen Freipass für pauschale Unterrichtsberechtigungen erhalten.
Lehrmittel auf I und R		Das Gesetz sieht heute keine Gewährung von geeigneten Lehrmitteln vor.	Der LEGR fordert eine im Gesetz festgehaltene Koordination bei der Einführung eines neuen Lehrplans mit geeigneten Lehrmitteln in allen Kantonssprachen.

al